

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung vom 15. Juli 2020 folgende

Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit der Urnen und Überurnen
- § 9 - Ausheben und Schließen der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Nutzungsrechte

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Gestaltungsgrundsätze
- § 14 - Unterhaltung

VI. Trauerfeiern

- § 15 - Allgemeines
- § 16 - Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 17 - Anordnung im Einzelfall
- § 18 - Haftung
- § 19 - Gebühren
- § 20 - Ordnungswidrigkeiten
- § 21 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof

Bestattungswald Wolfsburg

Der Bestattungswald Wolfsburg umfasst einen Teilbereich der Waldfläche in der Gemarkung Wolfsburg, Flur 2, Flurstück 74/2 (s. Anlage).

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolfsburg und ist in seiner Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wolfsburg waren. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung der Stadt Wolfsburg, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, erfolgen.

(2) Der Friedhof nimmt aufgrund seines Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Der Friedhof erfüllt außerdem kulturelle, kulturhistorische, soziale und pädagogische Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

(3) Der Friedhof ist ausschließlich für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Stadt Wolfsburg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

(3) Die Stadt Wolfsburg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Bestattungswald Wolfsburg ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt ½ Stunde nach Sonnenaufgang und endet ½ Stunde vor Sonnenuntergang.

(2) Die Stadt Wolfsburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher sowie der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Forstverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;
2. offenes Feuer in jeglicher Form zu entfachen, speziell das Anzünden von Kerzen oder zu rauchen
3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
4. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;
6. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;
7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
8. abgesehen bei Trauerfeiern bzw. Bestattungen, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

(3) Die Stadt Wolfsburg kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 6 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

(1) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung im Bestattungswald Wolfsburg werden ausschließlich durch die Stadt Wolfsburg oder hierfür Beauftragte durchgeführt.

(2) Es werden Belegungspläne über die angebotenen und belegten Urnengrabstätten sowie entsprechende Grabakten geführt.

(3) Die Pflege des Waldes und der Wege im Bestattungswald Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls zu beantragen. Der Beantragung sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) In die einzelne Grabstelle darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 8

Beschaffenheit der Urnen und Überurnen

(1) Es dürfen ausschließlich Urnen und Überurnen beigesetzt werden, die innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände vollständig biologisch abbaubar sind. Um dieses sicherzustellen gibt die Friedhofsverwaltung mögliche Hersteller, Marken und Modelle der nutzbaren Urnen und Überurnen vor.

§ 9

Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabstelle wird von der Stadt Wolfsburg für die Bestattung vorbereitet und anschließend wieder geschlossen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 20 Jahre. Die Totenruhe darf nicht gestört werden.

§ 11

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Graburkunde, die beim Erwerb der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung ausgestellt wird.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigt sind nur natürliche Personen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten im Bestattungswald Wolfsburg stehen im Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Eingerichtet werden

1. Urnenreihengrabstätten als „Waldgrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte“

(3) Es besteht die Möglichkeit eine Namenstafel anzubringen.

(4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

(5) Die Ausweitung des Grabartenangebots durch die Friedhofsverwaltung, angepasst an das örtliche Bestattungsverhalten, ist möglich. Werden in diesem Zusammenhang auch Grabarten mit einem direkten Bezug zu einem Baum angeboten, so ist bei Untergang des Baumes eine Nachpflanzung entsprechend der Standortbedingungen vorzusehen.

§ 13 Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes Wolfsburg als Wald und als Landschaftsschutzgebiet darf weder gestört noch verändert werden.

(2) Jegliche Form der Grabpflege, -schmuck oder -veränderung ist untersagt. Die Stadt Wolfsburg kann Pflegeeingriffe durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Vor- und Nachnamen sowie optional Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person in einem dafür vorgesehenen Bereich anbringen.

§ 14 Unterhaltung

Die Unterhaltung des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

V. Trauerfeiern

§ 15 Allgemeines

Die auf den übrigen städtischen Friedhöfen Wolfsburgs befindlichen Räumlichkeiten für Trauerfeiern stehen den Nutzungsberechtigten von Grabstätten des Bestattungswaldes Wolfsburg ebenfalls zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Räumlichkeiten gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 16 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern sollen in einer Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Die Dauer der Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Trauerfeiern an dem dafür bestimmten Ort im Bestattungswald Wolfsburg sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten; auf Dekoration ist zu verzichten.

VI. Schlussvorschriften

§ 17 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Wolfsburg kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 18 Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg. Der Bestattungswald Wolfsburg ist, ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

(2) Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes Wolfsburg sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Wolfsburg besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Stadt Wolfsburg keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Stadt Wolfsburg haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhofs sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb im Bestattungswald Wolfsburg zu entrichten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 2 offenes Feuer in jeglicher Form entfacht, speziell Kerzen anzündet oder raucht
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 3 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 4 an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 5 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 6 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 8 Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 9 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
11. entgegen § 5 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt;
12. entgegen § 13 Absatz 1 das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes Wolfsburg als Wald und als Landschaftsschutzgebiet stört oder verändert;
13. entgegen § 13 Absatz 2 Grabpflege betreibt, Grabschmuck niederlegt oder eine Grabstelle verändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg
L.S.

Wolfsburg, 28.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Anlage